

SJD - Die Falken LV Thüringen
Thälmannstr. 26, 99085 Erfurt

Martina Musterfrau

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Landesverband Thüringen

Thälmannstr. 26
99085 Erfurt

kontakt@falken-thueringen.de
0361 / 43 028 101

Dringender Änderungsbedarf am geplanten „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“

5. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

noch vor der Sommerpause soll das „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ (KJSG) mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen werden. Der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde dem Bundesrat bereits zugeleitet, dort jedoch noch nicht beraten. Ziel des Gesetzes ist einerseits die Umsetzung des Koalitionsvertrags, der die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vorsieht, und andererseits die Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie bessere Beteiligungsmöglichkeiten. Dazu soll das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) umfangreich verändert werden. Weitere Änderungen betreffen das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, die Sozialgesetzbücher V, IX und X, das BGB, das Jugendgerichtsgesetz sowie das Asylgesetz.

Um es gleich vorwegzunehmen: sollte dieses Gesetz unverändert beschlossen werden, drohen den 22 in Thüringen landesweit tätigen Jugendverbänden mit ihren 97 landesweiten Untergliederungen und insgesamt 300.654 Mitgliedern zwischen 6 und 27 Jahren (Quelle: LJP 2017-2021) erhebliche Arbeiterschwernisse bis hin zur Gefahr des Zusammenbruchs spontaner selbstorganisierter Kinder- und Jugendarbeit!

Zwei der Änderungen im SGB VIII sind die Einführung der neuen §§ 45a und 48b. Diese halten wir u.a. in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR), dem Landesjugendring Thüringen (LJRT), der Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe (AGJ) und dem Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) für schädlich und unzweckmäßig. Der DBJR hat sich dementsprechend in einer Positionierung zum Gesetzentwurf klar gegen die Einführung dieser beiden Paragraphen ausgesprochen. Die AGJ hat ihre eindeutige Ablehnung des § 48b der Bundesregierung zugeleitet. Der LJHA hat die Einführung des § 48b einstimmig abgelehnt. Auch wird sich Thüringen im Bundesrat gegen die Einführung des § 48b aussprechen.

Der neu einzufügende §48b „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“ sieht in Absatz 1 die Einführung von Meldepflichten für die Träger von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit vor.

Unverzüglich gemeldet werden müssen

- bei der Betriebsaufnahme der Name und die Anschrift des Trägers, die Art und der Standort der Einrichtung sowie die Zahl der verfügbaren Plätze,
- der Name und die berufliche Ausbildung aller betreuenden Personen,
- alle „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“,
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung sowie
- einmal jährlich die Anzahl der belegten Plätze.

Diese Meldepflichten gelten bisher nur für die Träger erlaubnispflichtiger Kinder- und Jugendarbeit. Explizit von der Erlaubnis- und damit auch von der Meldepflicht ausgenommen sind u.a. Jugendfreizeit- und Jugendbildungseinrichtungen, § 45 I Nr. 1. Und das ist auch gut so. Durch diese Pflichten entstünde weiterer bürokratischer Aufwand für die „ohne nennenswerte Ressourcen ausgestatteten Strukturen der Kinder und Jugend(verbands)arbeit“ (DBJR).

Sie müssten daher durch gute Gründe des Kinder- und Jugendschutzes gerechtfertigt sein. Dies ist für bestimmte Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe natürlich der Fall. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass Handlungsbedarf bei der Heimunterbringung besteht. Denn die räumliche Entfernung der Kinder zu ihren Eltern und die besondere Nähe zu Fachpersonal und anderen Kindern und Jugendlichen birgt besondere Risiken für die Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen und Machtmissbrauch.

Dies ist bei den Einrichtungen der Jugendfreizeit und Jugendbildung jedoch offensichtlich nicht der Fall. Dennoch wird die Trennlinie zu den erlaubnispflichtigen, besonders kontrollbedürftigen und daher auch meldepflichtigen Einrichtungen durch den geplanten § 48b verwässert. Die explizite Erlaubnisfreiheit von Einrichtungen der Jugendfreizeit und -bildung wird durch die Einführung der Meldepflicht im Ergebnis konterkariert.

Meldepflichtig sollen fortan nämlich „Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“ sein. Was unter einer solchen „Einrichtung“ zu verstehen ist, wird im ebenfalls neu einzuführenden § 45a SGB VIII definiert. Dort heißt es hochgradig vage:

„Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.“

Diese Definition ist geeignet, alle möglichen Formen der Jugendarbeit zu umfassen und damit der Meldepflicht des § 48b zu unterwerfen. Die Nichteinhaltung der Meldepflichten kann dann mit bis zu 500 € Bußgeld geahndet werden (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)!

Die Arbeit der freien Träger der Jugendhilfe – also der Jugendverbände, Vereine usw. – beruht grundlegend auf ehrenamtlicher Arbeit. Die hauptamtliche Gestaltung der verschiedensten Angebote der Jugendfreizeit und -bildung würden den Prinzipien der Jugendverbandsarbeit widersprechen und wäre aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen auch gar nicht möglich. Ohne das ehrenamtliche Engagement und die Selbstorganisation ihrer Mitglieder könnten Jugendverbände daher nicht existieren. Genau diese Spontaneität und Selbstorganisation der scheint durch den Gesetzentwurf jedoch verhindert werden zu sollen: wenn sich engagierte Jugendliche überlegen, eine neue Gruppe mit allen interessierten Kindern und Jugendlichen zu gründen, soll ihr erster Gedanke fortan anscheinend den §§ 45a und 48b SGB VIII gelten. Andernfalls drohen ihnen bis zu 500 € Bußgeld! Der typische Beginn selbstorganisierter Jugendarbeit wird dadurch unmöglich gemacht. In der Gesetzesbegründung heißt es zu einer anderen Änderung, dass „mehr Handlungssicherheit im Kinderschutz gerade im Bereich des Ehrenamtes“ bezweckt wird. Wie dieses Ziel mit der Fassung des § 45a vereinbar sein soll, ist uns jedoch ein Rätsel.

Dazu kommt, dass die zu meldenden Informationen dem Jugendamt zumindest im Falle der öffentlich geförderten Einrichtungen längst bekannt sind. Das neue Gesetz würde also bloß einen doppelten bürokratischen Aufwand bedeuten. Die Begründung des Entwurfs spricht deshalb scheinbar folgerichtig auch nur von einer „Schutzlücke“ im Bereich der nicht-geförderten, nicht-erlaubnispflichtigen und rein ehrenamtlich betriebenen Kinder- und Jugendarbeit. Warum die Regelung dann auch die geförderten Einrichtungen betrifft, bleibt jedoch offen.

Auch nicht explizit von der Erlaubnispflicht des § 45 ausgenommenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit – wie beispielsweise jugendverbandlichen Zeltplätzen oder anderen Übernachtungsmöglichkeiten, die keine Jugendherbergen sind – droht durch die ungenaue Definition des neuen § 45a die Einstufung als Einrichtung und damit die Meldepflicht. Und das obwohl sie Teil der explizit nicht-erlaubnispflichtigen Jugendverbandsarbeit ist. Dadurch wird der Entstehung neuer und innovativer Formen der Kinder- und Jugendarbeit entgegengewirkt: jede fiele unter die Definition von „Einrichtung“, wäre jedoch nicht von der Erlaubnispflicht des

§ 45 Abs. 1 ausgenommen. Dies kann nicht im Sinne der Förderung von selbstorganisierter Kinder- und Jugendarbeit sein!

Grundsätzlich bezweifeln wir außerdem, dass die Bürokratisierung zu einem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen beiträgt.

Wir schließen uns daher den Forderungen des DBJR an, den Gesetzentwurf anzupassen. Insbesondere fordern wir, dass

- die geförderten Träger der Jugendhilfe nicht von den Meldepflichten des neuen § 48b betroffen sein dürfen,
- die Trennung von erlaubnispflichtigen und nicht-erlaubnispflichtigen Einrichtungen nicht durch Meldepflichten oder sonstige Maßnahmen im Ergebnis verwässert wird,
- die Definition von „Einrichtung“ im neu einzuführenden § 45a konkretisiert und eine einheitliche Auslegung der Norm sichergestellt wird.

Wir wenden uns daher mit der dringenden Bitte an Sie als eine unserer Thüringer Bundestagsabgeordneten, auf eine entsprechende Änderung des Gesetzentwurfs hinzuwirken und dem unveränderten Entwurf gegebenenfalls Ihre Zustimmung zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesvorsitzenden

Franziska Rein

Jan Schneider